

*Kerstin Feldhoff*

## Reform des Ehegattenunterhalts: Brüche und Inkonsistenzen in der Familien- und Sozialpolitik

### Einleitung

Unter Vorsitz von Prof. Dr. Ute Klammer erarbeitete eine Sachverständigenkommission im Auftrag des BMFSFJ ein Gutachten, das die Situation von Frauen und Männern in unterschiedlichen Lebensphasen und an Übergängen im Lebenslauf analysiert und Handlungsempfehlungen für eine innovative Gleichstellungspolitik ausspricht. Die Lebenslaufperspektive ermöglicht dabei den Blick auf die kumulativen Wirkungen von Entscheidungen auf weitere Lebensphasen. Nach Ansicht der Kommission setzen tatsächliche Wahlfreiheit und plurale Lebensformen „gleiche Verwirklichungschancen“ voraus, d. h. rechtlich-gesellschaftliche Rahmenbedingungen und soziale wie ökonomische Anerkennungsstrukturen für plurale Lebens- und Erwerbsverläufe. Die Kommission konstatiert, dass gleichberechtigte Verwirklichungschancen nicht gegeben sind, weil es an einem gemeinsamen Leitbild fehlt. Es sei kein konsistenter Politikansatz in der Familien-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu erkennen. Stattdessen geben Recht und Politik unterschiedliche Frauen- und Familienbilder gleichzeitig vor und setzen Anreize für gegensätzliche Lebensmodelle.<sup>1</sup>

Diese Brüche lassen sich exemplarisch im Kontext der Reform des nachehelichen Unterhalts verdeutlichen. Das reformierte Unterhaltsrecht wird legitimiert mit der Abkehr vom Leitbild der „Hausfrauen- bzw. Versorgerehe“, das sich in der Realität der Ehen überholt habe. Eine lebenslange Solidarität durch eine einmal geschlossene Ehe und Familiengründung mit gemeinsamen Kindern wird damit aufgekündigt. Der Gesetzgeber unterstellt dabei eine gleiche Teilhabe von (verheirateten) Frauen bzw. Müttern an der Erwerbsarbeit. Empirische Befunde zur Frauenerwerbstätigkeit belegen indes die andere Wirklichkeit ungleicher Teilhabe in verschiedenen Dimensionen. Eine möglicherweise beabsichtigte verhaltenssteuernde Wirkung des Unterhaltsrechts verpufft, weil gleichzeitig Anreize für die Hausfrauen- bzw. Zuverdienerehe bestehen bleiben.<sup>2</sup>

Im Beitrag werden zunächst einige Leitlinien des Unterhaltsrechts aufgezeigt. Sie fokussieren sich auf die in der Praxis wichtigsten Unterhaltstatbestände

(Betreuungs- und Aufstockungsunterhalt) und die zentrale Frage der Herabsetzung bzw. Befristung des Unterhalts gem. § 1578 b BGB. Die „wirtschaftliche Eigenverantwortung“ wird kontrastiert mit zentralen Ungleichheitsfaktoren im Kontext von Frauenerwerbstätigkeit. Zum Schluss werden einige zentrale Ursachen für diese Brüche beschrieben. Entsprechend der gesellschaftlichen Realität, ist im Beitrag von „der Unterhaltsberechtigten“ (Frau) die Rede. Denn typischerweise beanspruchen Frauen nachehelichen Unterhalt und leben die Kinder nach der Scheidung bei ihnen. 2009 sind 90 % der Alleinerziehenden Frauen, davon betreuen über 50 % Kinder unter zehn Jahren.<sup>3</sup>

### I. Grundlinien der Reform des Ehegattenunterhalts

Bereits die Überschrift des § 1569 verdeutlicht den Paradigmenwechsel. Der „Grundsatz der Eigenverantwortung“ bedeutet, dass es nach der Scheidung jeden Ehegatten obliegt, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Die eigenständige Existenzsicherung ist quasi die Regel und ein Unterhaltsanspruch nur gegeben, wenn ein Ehegatte dazu außerstande ist. Dies ist der Fall, wenn ein Unterhaltstatbestand (§§ 1570 ff. BGB) vorliegt. Diese Unterhaltstatbestände (Kinderbetreuung, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit) sind indes im Lichte des Grundsatzes der Eigenverantwortung, d. h. im Zweifel restriktiv auszulegen. Zwar sind die Leistungen, die Ehegatten während der Ehe im Rahmen ihrer vereinbarten Arbeitsteilung erbringen, gleichwertig und führen zu gegenseitigen Ansprüchen auf gleiche Teilhabe am „wirtschaftlichen Erfolg“ einer Ehe. Diese „nachwirkende Mitverantwortung“ des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten beschränkt sich indes auf die nur zeitweise – nicht lebenslange – Sicherung des während der Ehe erworbenen Lebensstandards und den Ausgleich der ehebedingten Nachteile. Mit dem neu gefassten für alle Unterhaltstatbestände geltenden § 1578 b BGB sollen zeitliche sowie betragsmäßige Beschränkungen erleichtert werden. Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers ist die Aufhebung der Privilegierung der „Erst-

1 Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung (Hg.), *Neue Wege-Gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebenslauf* (2011) S. 209 ff. (im folgenden Sachverständigenkommission (2011)).

2 zur Kritik vgl. Klein/Schlechta FPR 2005, 496; Berghahn/Wersig FPR 2005, 508.

3 Stat. Bundesamt, *Alleinerziehende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2009* (2010), S. 14 f.

frau“, um die Zweitfamilie ermöglichen bzw. zu entlasten.<sup>4</sup> Das neue Unterhaltsrecht gilt auch für sog. „Altfälle“, d. h. für alle Unterhaltsverfahren, die nach dem 1. 8. 2008, eingeleitet worden sind, gleichgültig wann die Ehe geschlossen worden ist.<sup>5</sup>

### 1. Betreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB

Dieser in der Praxis wichtigste Unterhaltstatbestand hat mit seinen offenen Formulierungen zu einer Vielzahl von Entscheidungen geführt.<sup>6</sup>

Die Neufassung des § 1570 BGB will den „gesellschaftlichen Wandel“ durch die verbesserten Möglichkeiten der Fremdbetreuung von Kindern und die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Mütter berücksichtigen<sup>7</sup>. Anders als in der Wahrnehmung vieler unterhaltsverpflichteter Väter wird Betreuungsunterhalt v. a. im Interesse der gemeinschaftlichen Kinder gewährt, um deren Betreuung und Erziehung sicherzustellen. Es ist ein Unterhaltsanspruch zugunsten der Kinder, nicht des Elternteils.<sup>8</sup>

#### a) Verlängerung des Basisunterhalts aus kindbezogenen Gründen (§ 1570 Abs. 1 BGB)

In Anlehnung an den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) sieht § 1570 Abs. 1 BGB einen Basisunterhalt nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vor. Vom 1. 8. 2013 an gilt ein Rechtsanspruch auf einen Tagesstättenplatz ab dem ersten Lebensjahr. In der Konsequenz wird zu überlegen sein, ob der Basisunterhalt dann auf das erste Lebensjahr beschränkt sein wird. Diese Änderung kann realistisch nur erfolgen, wenn der Ausbau der U3-Kinderbetreuung den Bedarf deckt. Bislang sieht es nicht danach aus, dass die angestrebte Quote von 35 % in den westlichen Bundesländern erreicht wird.

Der Basisunterhalt kann im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung aus kindbezogenen Gründen, z. B. Krankheit, Behinderung, fehlende Möglichkeiten der Fremdbetreuung verlängert werden (Abs. 1 S. 2,3).

Mit Beginn des vierten Lebensjahres wird die Obliegenheit zur Inanspruchnahme öffentlicher Betreuungseinrichtungen bejaht. Insofern ist ein wirklicher Paradigmenwechsel erfolgt. Denn damit wird der Vorrang der persönlichen Betreuung aufgegeben.<sup>9</sup> Anders als an anderer Stelle vehement gefordert, aktuell in der Diskussion um das geplante Betreuungs-

geld, findet die „Wahlfreiheit“ der geschiedenen Mutter hier ihre Grenze. Tatsächliche wie auch mögliche Betreuungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen, d. h. dem Kind wird u. U. auch ein Wechsel in eine Einrichtung mit längeren Öffnungszeiten zugemutet – begrenzt durch das Kindeswohl. Jedoch ist nach Ansicht der Gerichte die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Ganztagschulen, Horte etc.) regelmäßig zu vermuten.

Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über eine Verlängerung des Basisunterhalts haben kindbezogene Gründe das stärkste Gewicht (Art. 6 Abs. 2, 5 GG). Eine Betreuungsbedürftigkeit durch die Unterhaltsberechtigte darf nicht pauschal allein wegen des Alters des Kindes vermutet werden. Das Altersphasenmodell wird abgelehnt.<sup>10</sup> Ob eine Verlängerung gerechtfertigt ist, entscheidet sich nach individuellen Umständen. Dazu zählen Faktoren wie Krankheit oder Behinderung der Kinder, auch über die Volljährigkeit hinaus. Problematisch sind die vielen Fälle sog. „verhaltensauffälliger“ Kinder ohne bzw. mit ungesicherter Diagnose wie Legasthenie, ADS, Allergien etc. Deren besonderen Betreuungsbedarf muss die Mutter nun in Einzelheiten darlegen und durch ärztliche Atteste, ggf. Gutachten nachweisen.<sup>11</sup> Dies gilt auch für seelisch erkrankte Kinder. Es ist zu fragen, ob es dem Kindeswohl dient, wenn im Unterhaltsverfahren im Detail über die Schwächen der Kinder gestritten wird.<sup>12</sup>

In der Praxis hängt die Betreuungsbedürftigkeit eines Kindes typischerweise stark vom Alter ab. Daneben sind auch die tatsächlichen Öffnungszeiten der Kita/Schule, die Anfahrtswege dorthin etc. zu berücksichtigen. Freiwillige Betreuung durch Großeltern, Verwandte, Nachbarn darf nicht zu den „Möglichkeiten der Kinderbetreuung“ zählen. Auch ist vor allem jüngeren Kindern nicht zuzumuten, zwischen verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten hin und her zu wechseln.<sup>13</sup>

Bei der noch offenen Frage, ab welchem Alter Kinder für einen längeren Zeitraum ab Schulschluss bzw. Kitaende allein zu Hause sein dürfen, darf es nicht zu Widersprüchen mit Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Eltern kommen. So hatte der BGH jüngst zwar eine engmaschige halbstündige Kontrolle von siebenjährigen Kindern nicht für erforderlich gehalten. Zugleich wird aber betont, dass

4 BT-Drs. 16/1830 S. 13.

5 Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell (2008) Rn. 189 ff; zur Kritik Rn. 25.

6 Siehe insbes. BGH v. 17. 6. 2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391; BGH v. 21. 4. 2010 – XII ZR 134/08 – FamRZ 2010, 1050; BGH v. 15. 9. 2010 – XII ZR 20/09 – FamRZ 2010, 1880; BGH v. 30. 3. 2011 – XII 3/09 – NJW 2011, 1582; Übersicht über die Rsp. s. Ey FPR 2011, 121; Götz FPR 2011, 149; Wellershofer FamRZ 2011, 685.

7 BT-Drs. 16/1830 S. 17.

8 BT-Drs. 16/6980 S. 9.

9 BGH v. 17. 6. 2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391.

10 BGH v. 15. 9. 2010 – XII ZR 20/09 – FamRZ 2010, 1880.

11 BGH v. 17. 6. 2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391; Viefhues FamRZ 2010, 249, 252; Born FPR 2012, S. 220, 22.

12 Wellershofer FamRZ 2011, 685.

13 Wapler, Was kommt nach dem Altersphasenmodell? in: Scheiwe/Wersig (Hg.) Einer zahlt und eine betreut? (2010) S. 251, 262.

eine regelmäßige Kontrolle erforderlich sei und die Eltern über Aufenthalt und Tun von Kindern dieses Alters stets Bescheid wissen müssten.<sup>14</sup> Abgesehen von dieser Rechtsfrage geht es um die Frage, wie viel Alleinsein man Kindern in welchem Alter zumuten möchte.<sup>15</sup>

Großeltern spielen in der Praxis bei der Betreuung von Kindern bei Alleinerziehenden eine große Rolle. Diese nehmen häufiger und in größerem zeitlichen Umfang großelterliche Hilfe in Anspruch, oft mehr als zehn Stunden in der Woche.<sup>16</sup> Es ist bisher nicht geklärt, inwieweit Betreuung durch Großeltern im Rahmen des § 1570 zu berücksichtigen ist. Die Gesetzesbegründung verhält sich hierzu nicht. Aus Gründen der Familiendynamik sollte die Betreuung durch Großeltern als freiwillige Betreuung getragen von Zuneigung und Empathie gesehen werden, nicht als quasi verpflichtend in Anspruch zu nehmende und zu gebende Leistung.<sup>17</sup>

Es wird kein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit verlangt; ein gestufter Übergang ist möglich. Die Darlegungs- und Beweislast für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über den Basisunterhalt hinaus hat die Unterhaltsberechtigte. Sie muss auch nachweisen, warum eine Betreuung in einer öffent-

lichen Einrichtung bzw. bei Verwandten mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist.<sup>18</sup> Dieses Kriterium droht angesichts der Diskussionen um eine „Erwerbspflicht“ der Mütter in den Hintergrund zu geraten. Dabei hatte der Rechtsausschuss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Prinzip der Eigenverantwortung zurücktrete, falls das Kindeswohl dies erfordere.<sup>19</sup>

*b) Verlängerung des Basisunterhalts aus elternbezogenen Gründen (§ 1570 Abs. 2 BGB)*

Elternbezogene Gründe sind gegenüber kindbezogenen nachrangig zu prüfen. Es handelt sich um einen Annexanspruch zu § 1570 Abs. 1. Elternbezogene Gründe sind Ausdruck der nachehelichen Solidarität und werden mit dem Vertrauensschutz in die während der Ehe vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung begründet.<sup>20</sup> Die gerichtliche Praxis thematisiert heute die Reichweite des Vertrauensschutzes im Einzelfall kaum, auch nicht bei praktizierter Hausfrauenehe bzw. Kinderbetreuung durch die Mutter. Im Zuge der sich durch die Scheidung vor allem finanziell veränderten Rahmenbedingungen drehen sich die unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzungen im Kern um die Frage, in welchem Umfang die alleinerziehende Mutter erwerbstätig sein muss.

14 BGH v. 17.06.2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391; zur Aufsichtspflicht BGH v. 24.03.2009 – VI ZR 199/08 – FamRZ 2009, 1051; BGH v. 24.03.2009 – VI ZR 51/08 – FamRZ 2009, 1049.

15 Wellershofer FamRZ 2011, 685; Viefhues FamRZ 2010, 249.

16 Bericht der Sachverständigenkommission zum achten Familienbericht „Zeit für Familie“ (2012), S. 37 (im folgenden Sachverständigenkommission (2012).

17 Viefhues FamRZ 2011, 249, 251; Wellershofer FamRZ 2011, 685.

18 BGH v. 17. 6. 2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391; BGH v. 30. 3. 2011 – XII 3/09 – NJW 2011, 1582

19 BT-Drs. 16/6980, S. 9.

20 BT-Drs. 16/6980, S. 9; Peschel-Gutzeit Rn. 54.

Ein elternbezogener Verlängerungsgrund kann in der überobligatorischen Belastung der Unterhaltsberechtigten durch die Doppelbelastung von Erwerbstätigkeit und Anteil an persönlicher Kinderbetreuung, der trotz öffentlicher Kinderbetreuung verbleibt, liegen: „Selbst wenn Kinder ganztags in einer kindgerechten Einrichtung betreut und erzogen werden, was dem betreuenden Elternteil grundsätzlich die Möglichkeit zu einer Vollzeittätigkeit einräumen würde, kann sich bei Rückkehr in die Familienwohnung ein weiterer Betreuungsbedarf ergeben, dessen Umfang im Einzelfall unterschiedlich sein kann.“<sup>21</sup>

Trotz dieser verbalen Anerkennung der doppelten Belastung thematisiert die Gerichtspraxis die Frage der „Leistungsfähigkeit“ des betreuenden Elternteils kaum. Es finden sich dagegen Aussagen, dass ein persönlicher Betreuungsbedarf nicht gegeben sei, wenn die Betreuung von (Grund)Schulkindern in einem Hort auch Hausaufgabenbetreuung umfasse. Alleinerziehende (Mütter) müssen demzufolge im Detail zum Umfang der zeitlichen Belastung durch Erwerbsarbeit und zum persönlichen Betreuungsbedarf v. a. bei einer Ganztagesbetreuung vortragen.<sup>22</sup> Alleinerziehenden wird damit eine quasi gesteigerte Erwerbspflicht gegenüber dem Ex-Ehemann auferlegt; die Betreuung der Kinder wird als Pflicht zum Naturalunterhalt gewertet.<sup>23</sup> Weder die realen Anforderungen an die Betreuung von Kindern und die Haushaltsführung eines Mehrpersonenhaushalts noch die von Alleinerziehenden empfundene Zeitnot<sup>24</sup> werden hinreichend berücksichtigt.

Der betreuende Elternteil muss aber Kinderbetreuung und Berufstätigkeit so austarieren können, dass die im Alltag trotz öffentlicher Kinderbetreuung unerlässlich verbleibende persönliche Sorgearbeit möglich ist.<sup>25</sup> Dabei geben die Bedingungen der öffentlichen Kinderbetreuung einen Rahmen vor, wobei nicht nur die täglichen Öffnungszeiten, sondern auch Anfahrtszeiten, Ferienregelungen, Möglichkeiten der Kinderbetreuung nach 17 Uhr etc. zu berücksichtigen sind. Auch die Qualität der Betreuungseinrichtung spielt eine Rolle. Ergänzend kommt es auf die Bedingungen der Erwerbsarbeit an, d. h. u. a. Umfang der Arbeitszeit, Möglichkeiten (flexibler) Arbeitszeitgestaltung und Anfahrtswege. Heute wird

nicht nur bei hoch qualifizierten Berufen Verfügbarkeit jenseits eines starren Acht- bzw. Vierstundentages verlangt. In vielen Frauenberufen der Dienstleistungsbranche, u. a. in der Pflege, im Einzelhandel, in der Gastronomie wird im Schichtdienst gearbeitet.<sup>26</sup> Eine Betriebskultur häufiger Mehrarbeit und örtlich wie zeitlich flexibler Einsatz widersprechen starren Öffnungszeiten von öffentlichen Tageseinrichtungen und Schulen. In diesem Spannungsfeld von Erwerbspflicht und Kindeswohl müssen sich die alleinerziehenden Mütter allein organisieren. Über Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung wird vor Gericht nicht ernsthaft diskutiert; es scheint auch hier einen unausgesprochenen Konsens zu geben, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Frauensache ist.<sup>27</sup>

## 2. Aufstockungsunterhalt bzw. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und die Möglichkeit der Befristung und/oder Herabsetzung des Unterhalts

### a) Aufstockungsunterhalt bzw. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

In der gerichtlichen Praxis spielt die Frage der Befristung bzw. Herabsetzung des Unterhalts vor allem im Zusammenhang mit Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit bzw. Aufstockungsunterhalt eine Rolle (§§ 1573, 1574 BGB).<sup>28</sup> Im Licht der stärkeren Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung sind die Anforderungen an die (Wieder)Aufnahme einer „angemessenen“ Erwerbstätigkeit verschärft worden. Neben den bisherigen Kriterien gilt heute auch eine „frühere Erwerbstätigkeit“ unterhalb des erlernten Ausbildungsniveaus als Maßstab für „Angemessenheit“. Ein Erwerbstätigkeit im erlernten Beruf ist in der Regel auch dann zuzumuten, wenn sie nicht dem erreichten ehelichen Lebensstandard entspricht.<sup>29</sup> Die herausgehobene finanzielle und soziale Stellung des Ehemannes spricht nicht automatisch dagegen.<sup>30</sup> Nur im Ausnahmefall wird die Unterhaltsgläubigerin darlegen können, warum eine Aufnahme von Erwerbstätigkeit, die mit einer Absenkung des ehelichen Lebensstandards verbunden ist, nicht zumutbar ist. Neben der Dauer von Ehe und Kindererziehungszeiten spielen dabei auch eheprägende Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der soziale Status der Eheleute eine Rolle.

21 BGH v. 16.07.2008 – XII ZR 109/05 – FamRZ 2008, 1379; BGH v. 24. März 2009 – VI ZR 199/08; BGH v. 17.06.2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391.

22 BGH v. 21.04.2010 – XII ZR 134/08 – FamRZ 2010, 1050; BGH v. 30. 3. 2011 – XII ZR 3/09.

23 Bahr-Jendges STREIT 2010, 58, 61.

24 50 % der Alleinerziehenden fühlen sich gehetzt, 70 % sagen, dass sie zu wenig Zeit für die Kinder haben und 66 %, dass sie zu wenig Zeit für sich haben, vgl. Sachverständigenkommission (2012) S. 54.

25 krit. auch Wellershofer FamRZ 2011, 685; Götz FPR 2011, 149, 153; Wapler (2010) S. 251, 263.

26 Vgl. Feldhoff jurisPR-ArbR 37/2011 Anm. 6.

27 Viefhues FamRZ 2011, 249, 251; Wellershofer FamRZ 2011, 685.

28 Vereinzelt auch beim Krankenunterhalt gem. § 1572. Weil die Erkrankung in der Regel schicksalhaft sei, sind die Gerichte in Bezug auf eine dauerhaften Unterhaltsverantwortung zur Sicherung des ehelichen Lebensstandards zurückhaltend, vgl. BGH v. 7. 7. 2010 – XII 157/08 – FamRZ 2011, 300; BGH v. 17. 2. 2010 – X ZR 140/08 – FamRZ 2010, 629.

29 BT-Drs. 16/1830 S. 17.

30 Peschel-Gutzeit Rn. 68 ff.



Die Gerichte stellen – wie schon vor der Reform – strenge Anforderungen an ausreichende Bemühungen um einen Arbeitsplatz. Die Meldung allein beim Arbeitsamt genügt nicht; es sind alle zumutbaren und möglichen Mittel auszuschöpfen. Es ist Eigeninitiative zu entwickeln; Arbeitswille und Ernsthaftigkeit der Bemühungen müssen erkennbar sein.<sup>31</sup> Jedoch betont der BGH, dass die Versagung des Unterhaltsanspruchs nur in Betracht kommt, wenn die mangelhafte Arbeitssuche für die Arbeitslosigkeit ursächlich ist. Denn es muss eine realistische Erwerbschance bestehen, die von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes wie der individuellen Qualifikation und Erwerbsbiographie der Arbeitssuchenden abhängig ist.

Damit ist den – schwierigen – Erwerbschancen der langjährig in Hausfrauenehe verheirateten Frauen mit einer lückenhaften Erwerbsbiographie und häufig veralteter Qualifikation Rechnung zu tragen. Aber wenn sie eine Vollzeitstelle in ihrem erlernten Beruf nicht finden können, bleibt die Verpflichtung zur Aufnahme einer Teilzeitstelle oder einer geringfügigen Beschäftigung, u. U. auch berufsfremd, wobei frühere Tätigkeiten für die Angemessenheit eine wichtige Rolle spielen. Häufig sprechen die Gerichte daher nur einen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt zu.<sup>32</sup>

#### *b) Herabsetzung/Befristung des Unterhalts gem. § 1578 b BGB*

Vor der Unterhaltsreform wurde diskutiert, inwieweit der Unterhaltsschuldner nach der Scheidung für eine lebenslange Garantie des in der Ehe erreichten Lebensstandards durch zeitlich unbegrenzte und in der Höhe nicht abänderbare Ansprüche zu sorgen hat. Mit der Neuregelung des § 1578 b BGB soll – im Wege der Einzelfallgerechtigkeit – ein Ausgleich zwischen der fortwirkenden Mitverantwortung für die bedürftige Partnerin und dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit geschaffen werden. Ob und in welchem Umfang Unterhaltsansprüche beschränkt werden können, hängt danach wesentlich davon ab, ob und in welchem Ausmaß durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Hinsichtlich der Verknüpfung „durch die Ehe“ genügt es, dass der Nachteil, nicht für den eigenen Unterhalt sorgen zu können, ganz überwiegend bzw. im Wesentlichen auf die vereinbarte Aufgabenteilung während der Ehe-

führung zurückzuführen ist. Die wichtigsten Umstände, aus denen sich ehebedingte Nachteile ergeben können, sind die Dauer der Kinderbetreuung, Arbeitsteilung während der Ehe und die Dauer der Ehe.<sup>33</sup> Weitere Umstände, z. B. die langjährige Pflege des Unterhaltsschuldners oder die Betreuung seiner Kinder, sind zu berücksichtigen.<sup>34</sup>

Die nacheheliche Einkommensdifferenz zwischen den Ehegatten ist nur ein Indiz für ehebedingte Nachteile. Der Nachteil ist demnach die Differenz zwischen dem Einkommen, das die Ehefrau aktuell erzielen kann und dem Einkommen, das sie ohne die Ehe und Kinderbetreuung erzielen würde (= angemessener Lebensbedarf). Maßstab sind nicht die ehelichen Lebensverhältnisse oder die Einkommensverhältnisse des geschiedenen Partners. Die fortdauernde Teilhabe am – höheren – ehelichen Lebensstandard wird nicht gesichert. Erzielt die Unterhaltsberechtigten eigene Einkünfte, die den (persönlichen) „angemessenen Lebensbedarf“ sichern, ist der Unterhaltsanspruch auf eine Übergangszeit zu befristen und endet dann.

Ehebedingte Nachteile können sich v. a. aus fehlender Berufsausbildung, der Nichtteilnahme an Beförderungen, Lücken in der Erwerbsbiographie ergeben. Können diese im Laufe der Zeit nicht kompensiert werden, bleibt das Einkommen dauerhaft unterhalb dessen, was ohne Ehe erzielt werden könnte. Dieser ehebedingte Nachteil wird ausgeglichen, indem Unterhalt i. d. R. dauerhaft gezahlt wird.<sup>35</sup> Jedoch wird er nach einer Übergangszeit bis zur Grenze des „angemessenen Lebensbedarfs“ herabgesetzt.<sup>36</sup> Die Ehefrau erhält als Unterhalt also die Differenz zwischen dem aktuell erzielten Einkommen und dem Einkommen, das sie ohne ehebedingte Nachteile erzielen könnte.

In der Konsequenz wird von den Familiengerichten eine nachträgliche Beurteilung eines „nicht gelebten Lebens“ bzw. „einer nicht gemachten Karriere“ verlangt. Bei vorhersehbaren Berufsverläufen, etwa bei Beamtinnen, ist dies noch vorstellbar. Bei fehlender oder geringer Berufsqualifikation, aber auch bei typischen Frauenberufen wie Erzieherin unterstellen die Gerichte häufig ein Verbleiben in dieser Ausgangssituation. Dies hat zur Folge, dass „ehebedingte Nachteile“ verneint werden, weil auch ohne Ehe eine berufliche Veränderung als nicht wahrscheinlich angesehen wird. Hier zeigen sich Grenzen

31 Hollinger in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 1573 BGB, Rn. 20 ff.

32 vgl. zuletzt BGH v. 21.9.2011 – XII ZR 121/09 – FamRZ 2011, 1851; BGH v. 18.1.2012 – XII 178/09 – FamRZ 2012, 517.

33 BT-Drs. 1830, S. 19.

34 Peschel-Gutzeit Rn. 87.

35 BGH v. 10.11.2010 – XII ZR 197/09 – FamRZ 2011, 192; BGH v. 12.1.2011 – XII ZR 83/08 – FamRZ 2011, 454.

36 BGH v. 10.11.2010 – XII ZR 197/09 – FamRZ 2011, 192; BGH v. 6.10.2010 – XII ZR 2020/08 – FamRZ 2010, 1971; BGH v. 20.10.2010 – XII ZR 53/09 – FamRZ 2010, 2059; Strohal FPR 2011, 141; Ey FPR 2011, 121, 124. Bei Erwerbsunfähigkeit wegen Alter oder Krankheit bildet der unterhaltsrechtliche Eigenbedarf die Untergrenze, von der im Einzelfall, v. a. bei langer Ehedauer abgewichen werden darf, BGH v. 17.2.2010 – X ZR 140/08 – FamRZ 2010, 629; BGH v. 4.08.2010 – XII ZR 7/09 – FamRZ 2010, 1598.

von Normanwendung, die in den Bereich von Spekulation gerät.<sup>37</sup> Die Ungewissheit geht zu Lasten der Frau, denn sie muss darlegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sind, z. B. dass sie ohne Ehe und Kindererziehung eine Berufsausbildung abgeschlossen hätte etc.<sup>38</sup>

Zur Zeit ist offen, ob diese Rechtsprechung in Fällen langer Ehedauer relativiert wird. Liegen keine ehebedingten Nachteile vor, spricht sich der BGH in Einzelfällen bei langer Ehedauer gegen eine Herabsetzung/Befristung des Unterhalts aus. Denn insbesondere bei Aufgabe eigener Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung komme es zu einer wirtschaftlichen Verflechtung beider Ehegatten.<sup>39</sup>

In der Regel aber sind Frauen darauf verwiesen, nach einer Scheidung ihre Existenz durch Erwerbsarbeit mindestens zu einem großen Teil zu sichern bzw.<sup>40</sup> trotz Aufgabe / Reduzierung der Erwerbstätigkeit aufgrund ehelich einvernehmlich gelebter Rollenverteilung partizipieren sie nicht dauerhaft an dem während der Ehe geschaffenen Lebensstandard, zu dem sie durch ihre Familienarbeit beigetragen haben. Dieses Prinzip der Eigenverantwortung steht jedoch im Widerspruch zur Realität der Frauenerwerbstätigkeit, der Situation alleinerziehender Mütter und Leitbildern in der Arbeits- und Sozialpolitik.

## II. Unterhaltsrecht im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität der „Zuverdienerehe“

Begründet wird der Paradigmenwechsel mit dem Rollenwandel in den Ehen, mit zunehmender Erwerbstätigkeit auch von Müttern, gleichwertigen beruflichen Qualifikationen der Frauen und kürzeren Unterbrechungszeiten durch Elternzeit.<sup>41</sup> Diese Begründungen bekräftigen die Abkehr vom Leitbild der Hausfrauenehe, die im Eherecht bereits mit der Reform 1977 aus dem BGB gestrichen worden war. Auch das Bundesverfassungsgericht geht in neueren Entscheidungen zur Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht mehr von der „Versorger- bzw. Hausfrauenehe“ aus:

„Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der

beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre. (...) Das in der gesellschaftlichen Realität nicht mehr typusprägende Bild der „Versorgerehe“, in der der eine Ehepartner den anderen unterhält, kann demzufolge nicht mehr als Maßstab der Zuweisung von Hinterbliebenenleistungen dienen. Die Ehe kann nicht mehr auf eine bestimmte Rollenverteilung festgelegt werden.“<sup>42</sup>

Die von Gesetzgeber und höchstem deutschen Gericht postulierte Abkehr von der „Versorgerehe“ bricht sich mit der Realität in mehrfacher Dimension.

### 1. Geringere Erwerbsbeteiligung – hoher Anteil an Teilzeitbeschäftigung – gelebtes Modell der „Zuverdienerehe“

Die Erwerbstätigenquote der Frauen ist seit 2000 zwar um gut 8 % auf 66 % in 2010 gestiegen. Die erhöhte Frauenerwerbstätigkeit ist jedoch mit einer Umverteilung des Arbeitsvolumens unter den Frauen einher gegangen. Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen arbeitet teilzeit (52,1 % in 2010). So fällt die Erwerbstätigenquote der Frauen deutlich (50,7 %) wenn man sie in Vollzeitäquivalenten misst. Dabei sind Erwerbsunterbrechungen wie auch Teilzeit stark milieuhängig. Hoch qualifizierte Frauen kehren nach der Geburt eines Kindes schneller an den Arbeitsplatz zurück und arbeiten häufiger vollzeit.<sup>43</sup>

Teilzeit ist eine sehr heterogene Beschäftigungsform und reicht von geringfügiger Beschäftigung unter 15 Stunden<sup>44</sup> bis zu einer vollzeintnahen sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeit. Das zentrale Motiv der Teilzeitbeschäftigung in Westdeutschland sind familiäre Verpflichtungen; für Frauen mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen ist dies die individuelle „Lösung“ für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Frauen in Ostdeutschland üben dagegen vor allem eine Teilzeitbeschäftigung aus, weil eine Vollzeittätigkeit nicht zu finden ist.<sup>45</sup> In beiden Gruppen sind viele Beschäftigte, die über lange Zeiträume bzw. wiederholt teilzeit bzw. geringfügig beschäftigt sind.<sup>46</sup> Teilzeitbeschäftigung prägt also häufig die Erwerbsbiographien von Frauen.

Wie gering die Beteiligung von Müttern an der Erwerbsarbeit vor allem in Westdeutschland ist, verdeutlichen folgende Zahlen aus 2007:

37 Wellershofer FamRZ 2011, 685, 689.

38 BGH v. 24. 3. 2010 – X II ZR 175/08 – FamRz 2010, 1813; BGH v. 20. 10. 2010 – XII ZR 53/09 – FamRz 2010, 2059.

39 BGH v. 11.8.2010 – XII ZR 102/09 – FamRz 2010, 1637; BGH v. 6. 10. 2010 – XII ZR 2020/08 – FamRz 2010, 1971; Ey FPR 2011, 121, 124.

40 Bahr-Jendges STREIT 2010, 58.

41 BT-Drs. 16/1830 S. 1.

42 BVerfG v. 7. 7. 2009 – 1 BvR 1164/07 – BVerfGE 124, 199, 226.

43 Sachverständigen-Kommission (2011) S. 90 ff.; Wanger IAB-Kurzbericht 9/2011; Bundesagentur für Arbeit (BA), Ar-

beitsmarktberichterstattung: Der Arbeitsmarkt in Deutschland, Frauen und Männer am Arbeitsmarkt im Jahr 2011 (2012)

44 Fast die Hälfte der Teilzeitbeschäftigten ist geringfügig beschäftigt, dazu unten unter 2. vgl.

45 Sachverständigenkommission 2011, S.90 ff.; Klenner/Schmidt, Teilzeitbeschäftigung im Lebenslauf von abhängig beschäftigten Frauen in: Klammer/Motz (Hg.) Neue Wege – neue Chancen. Expertisen zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2011) S. 253, 254 ff.

46 Klenner/Schmidt, 272 ff.

|                           | West       |            |                                  | Ost        |            |                                  |
|---------------------------|------------|------------|----------------------------------|------------|------------|----------------------------------|
| Alter des Jüngsten Kindes | Vollzeit % | Teilzeit % | Stunden pro Woche – Durchschnitt | Vollzeit % | Teilzeit % | Stunden pro Woche – Durchschnitt |
| 3-5                       | 11         | 44         | 12,1                             | 34         | 34         | 20,4                             |
| 6-9                       | 12         | 52         | 13,7                             | 35         | 33         | 21,4                             |
| 10-14                     | 17         | 54         | 16,7                             | 41         | 31         | 23,4                             |
| 15-17                     | 25         | 47         | 19,1                             | 50         | 25         | 25,5                             |

Dabei verdeutlicht vor allem der geringe durchschnittliche Stundenumfang von weniger als zwanzig Stunden pro Woche im Westen und etwas über zwanzig Stunden im Osten, wie gering der Anteil der Mütter am Erwerbsarbeitsvolumen ist. Im Westen arbeitet nur jede vierte Mutter mit über 15jährigen Kindern vollzeit.<sup>47</sup>

Insgesamt gibt es einen deutlichen „Mismatch“ zwischen gewünschter und realisierter Teilzeit. Insbesondere geringfügig beschäftigte Frauen und mit niedriger beruflicher Qualifikation und niedrigem Haushaltseinkommen wünschen sich eine deutliche Verlängerung der Wochenarbeitszeit. Auch wenn die Verlängerungspotentiale von Familienstand und Alter der Kinder abhängen, wollen auch Frauen im Kindern ihre Arbeitszeiten verlängern. Deutliche Präferenzen sind auch bei ihnen Arbeitszeiten von 20-25 bzw. 30-35 Stunden.<sup>48</sup> Auch bei familiär begründeter Teilzeit ist daher zu fragen, inwieweit sie freiwillig ist, wenn entsprechende Arbeitsangebote und/oder Kinderbetreuungsplätze fehlen.

Teilzeitbeschäftigung als individuelle Lösungsstrategie der Vereinbarkeitsproblematik von Müttern ist ambivalent. Der gewonnenen Betreuungszeit und – vielleicht – flexiblen Arbeitszeiten stehen negative Folgen während der Teilzeittätigkeit und in der weiteren Berufsbiographie gegenüber. Angesichts des geringen Stundenumfangs wird – bis auf wenige hochqualifizierte Tätigkeiten – kein eigenständiger Lebensunterhalt zu sichern sein. Außerdem erhalten Teilzeitbeschäftigte im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten im Durchschnitt einen niedrigeren Stundenlohn; ca. ein Fünftel liegt sogar unterhalb der Niedriglohngrenze.<sup>49</sup> Ob die Erwerbsform entscheidender Grund ist oder die hohen Anteile von Teilzeitbeschäftigten in bestimmten Niedriglohnbranchen des Dienstleistungssektors, ist nicht klar zu beantwor-

ten.<sup>50</sup> Zudem ist wegen der relativ geringen Beiträge keine ausreichende Alterssicherung zu erwarten.

Trotz Integration in die sozialen Sicherungssysteme bergen daher auch sozialversicherungspflichtige, unbefristete Teilzeitarbeitsverhältnisse erhebliche soziale Risiken, wenn sie dauerhaft mit einem geringen Stundenvolumen und einem relativ niedrigen Bruttoverdienst ausgeübt werden.<sup>51</sup> Gleichwohl ist der männliche Familienernährer mit zuverdienender Ehefrau die Norm der partnerschaftlichen Rollenverteilung geworden. Damit hat die „Zuverdienerehe“ die „Hausfrauenehe“ als Modell bei Paaren mit Kindern im Haushalt überholt. Insgesamt leben 47,5 % der Familien im Westen dieses Muster; bei 26,2 % ist die Frau Hausfrau. Im Osten leben 31 % das Zuverdienermodell und nur 7,2 % das Hausfrauenmodell.<sup>52</sup> Das Zuverdienermodell wird auch von 20jährigen Frauen mit mittlerer bzw. geringer Schulbildung als ideale Zukunftsvorstellung genannt.<sup>53</sup> Eigenständige Existenzsicherung nach einer Scheidung wird demnach voraussichtlich auch für nächste Generation der Ehefrauen ein Problem darstellen.

## 2. Hoher (Ehe)Frauenanteil an (ausschließlich) geringfügiger Beschäftigung

Die beschriebenen Nachteile von Teilzeitbeschäftigung spitzen sich zu, wenn eine geringfügige Beschäftigung dauerhaft ausgeübt wird. Kennzeichen der „geringfügigen Beschäftigung“ (400 Euro Jobs) ist die Herausnahme aus der Sozialversicherungspflicht. Arbeitgeber zahlen Pauschalbeiträge von insgesamt 30 % zur gesetzlichen Renten-, Krankenversicherung, Steuern und Sonderumlage. Die Arbeitnehmer erhalten einen Nettolohn; sie zahlen weder Beiträge für die Sozialversicherung und in der Regel auch keine Steuern auf ihren Verdienst. Geringfügige Beschäftigung gilt als der ideale Zuverdienst für Ehe-

47 Zahlen nach Sachverständigenkommission (2011), S. 155

48 Sachverständigenkommission (2011), S. 155 f.; Klenner/Schmidt S. 253, 257; Wanger IAB-Kurzbericht 9/2011; Sachverständigenkommission (2012) S. 40 ff.

49 Vgl. Statistisches Bundesamt, Niedrigeinkommen und Erwerbstätigkeit (2009) S.14 f.

50 Klenner/Schmidt S. 253, 265 f.

51 Vgl. Keller/Seifert WSI-Mtg. 2011, S. 235, 239; Lengfeld/Kleiner Arbeit 2009, 46, 52ff.

52 Sachverständigenkommission (2011) S. 97.

53 BMFSFJ (Hg.). 20-jährige Frauen und Männer heute, 2007, S. 30 f.

frauen. Das zu erzielende Nettoentgelt scheint bei geringerer Stundenzahl gegenüber einer gering bezahlten sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung mit mehr Arbeitsstunden kurzfristig vorteilhafter.<sup>54</sup> Die soziale Absicherung u. a. durch die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt über den Ehemann.

Im Zuge der Hartz-Reformen 2003 wurde die Begrenzung der Arbeitszeit auf 15 Stunden pro Woche aufgehoben, sodass die Lohngrenze von 400 Euro monatlich die einzige Voraussetzung für diese Erwerbform ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).<sup>55</sup> In der Folge stieg die Zahl der Minijobs um ca. 2 Mio auf beständig um die 7 Mio geringfügig Beschäftigte, davon über 6 Mio. im Westen. Von den 7,39 Mio im Juni 2011 sind 63 % Frauen (4,6 Mio). Hiervon sind 3,2 Mio ausschließlich geringfügig beschäftigt. Anders ausgedrückt: von allen ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind 66 % Frauen.<sup>56</sup> Dabei sind

Mini-Jobs vor allem in Westdeutschland, dort in ländlichen Regionen verbreitet, wo jedes dritte bis vierte Beschäftigungsverhältnis geringfügig ist.<sup>57</sup> Geringfügige Beschäftigung ist auf bestimmte frauenty-pische Branchen des Dienstleistungssektors konzentriert, so das Gesundheits- und Sozialwesen, Einzelhandel, Gastgewerbe und Gebäudereinigung.<sup>58</sup> Hier lassen sich Verdrängungseffekte zu Lasten sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze belegen.<sup>59</sup>

Gut 85 % der geringfügig Beschäftigten erhalten einen Niedriglohn. Weil es keine Stundenbegrenzung mehr gibt, rechnet sich für Arbeitgeber ein geringer Stundenlohn, denn desto mehr Arbeitsvolumen entfällt auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. In der Folge kommt die Sozialversicherungsfreiheit nicht den Arbeitnehmern durch höhere Nettolöhne zugute, sondern den Arbeitgebern, die die 30 %-Abgabe durch niedrigere Stundenlöhne kompensieren.<sup>60</sup> Abweichend vom Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1

54 Bäcker/Neuffer WSI-Mtlg. 2012, S. 13, 17 f.

55 Ausführlich zu Bedingungen und Folgen der Ausbreitung von Minijobs s. Feldhoff, Soziale Ungleichheit durch deregulierte Arbeitsverhältnisse? in: Jahrbuch Sozialer Protestantismus. Arbeitswelten (2011) S. 159, 169 ff.

56 Bundesagentur für Arbeit (2012) S. 10 f.

57 A.Herzog-Stein, Minijobs: Ländlich, westlich, weiblich in: www.boecklerimplus.de.19/20, S. 6 f.; Download: 17. 2. 2011

58 Voss/Weinkopf WSI-Mtlg. 2012, 5, 10: jeweilige Anteile an Beschäftigten: Einzelhandel 32 %, Gastgewerbe 49 %, Gebäudereinigung 53 %; Klenner/Schmidt S. 253, 262

59 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2008/2009, 324; Brandt WSI-Mtlg. 2006, 448

60 Voss/Weinkopf WSI-Mtlg. 2012, 5, 8. Die Niedriglohnschwelle nach OECD liegt bei 66 % des Medianlohns. Dieser lag in 2009 für Beschäftigte im Hauptberuf (ohne SchülerInnen, Studierende, RentnerInnen) bei 9,35 Euro brutto (9,76 Euro West, 7,03 Euro Ost). Feldhoff STREIT 2009, 99



Satz 2 TzBfG werden dabei systematisch Lohnabschläge gegenüber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vorgenommen bzw. tarifvertragliche Entlohnung auch gegenüber Fachkräften unterlaufen. Auch andere gesetzliche und tarifvertragliche Mindeststandards, wie z. B. Entgeltfortzahlung bei Krankheit, werden geringfügig Beschäftigten regelhaft vorenthalten.<sup>61</sup>

Neben Benachteiligungen im laufenden Arbeitsverhältnis, die alle geringfügig Beschäftigten treffen, ergeben sich nachhaltig negative Folgen für die Beschäftigtengruppe, die auf eine eigenständige Existenz- und Sozialsicherung einmal angewiesen sein könnte: hinzuverdienende Ehefrauen. Da die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit den Familienstand nicht ausweisen, kann nur vermutet werden, dass sich unter den 3,2 Mio ausschließlich geringfügig beschäftigter Frauen eine große Gruppe (westdeutscher) Ehefrauen befindet.<sup>62</sup> Sie sind in ihrer aktuellen Existenzsicherung vom Ehemann abhängig; sie erwerben ferner kaum Rentenansprüche, sodass langfristig keine eigenständige Alterssicherung aufgebaut wird, insbesondere wenn sie über einen längeren Zeitraum geringfügig beschäftigt sind.<sup>63</sup>

Ihre Chancen, aus einer geringfügigen Beschäftigung in Vollzeit oder eine vollzeitnahe qualifizierte Beschäftigung zu wechseln, etwa nach einer Scheidung, sind gering. Anders als erhofft lassen sich kaum Brückeneffekte in ein Normalarbeitsverhältnis nachweisen.<sup>64</sup> Im Gegenteil: Das Beschäftigungsvolumen für Normalarbeitsverhältnisse nimmt v. a. in den genannten Dienstleistungsbranchen ab. Frauen, die – mangels Ehegattenunterhalt auf sozialversicherungspflichtige Vollzeitstellen angewiesen sind, haben es in den o. g. frauentypischen Branchen und/oder in ländlichen Regionen schwer, ein Normalarbeitsverhältnis zu finden.<sup>65</sup> Die als Vereinbarkeits- und Zuverdienstlösung teils freiwillig, teils unfreiwillig gewählte Arbeitszeitreduzierung wird häufig zu einem unerwünschten Dauerzustand bzw. einer beruflichen Sackgasse. Insbesondere die gesetzlich festgefügte und politisch gewollte geringfügige Beschäftigung zementiert die geschlechtsspezifische Lücke von Arbeitszeit, Arbeitseinkommen und sozialer Sicherung; sie festigt das Modell der Zuverdienerehe. Diese Beschäftigungsform setzt falsche Anreize und steht einer gerechten Verteilung der Erwerbsarbeit diametral entgegen. Daher fordern sowohl der Deutsche Juris-

tentag wie auch die Sachverständigenkommission des BMFSFJ die Abschaffung.<sup>66</sup>

### 3. Konstante Lohnunterschiede – hoher Anteil an Niedriglöhnen – hohes Armutsrisiko trotz Erwerbstätigkeit

Die geschlechtsspezifischen Arbeitszeitdifferenzen werden ergänzt durch eine konstante Lohnlücke zwischen Frauen und Männern. Der „Gender-Wage-Gap“ lag 2008 bei 23,2 % berechnet für Bruttostundenverdienste abhängig Beschäftigter. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland damit deutlich über dem durchschnittlichen Verdienstabstand von 18 %.

Forschungen weisen auf folgende zentrale Ursachen hin:<sup>67</sup>

- Die horizontale Segregation des Arbeitsmarktes liefert einen entscheidenden Beitrag: Frauenbranchen und -Berufe werden schlechter entlohnt. Die (tarifliche) Lohnfindung ist geprägt von Unter- bzw. Minderbewertung „weiblicher Arbeit“ auf der Grundlage von Vorurteilen und geschlechterbezogenen Stereotypen.
- Der Anteil von Frauen in Führungspositionen stagniert seit Jahren; 2008 lag er bei 27 %. Auch in Führungspositionen verdienen Frauen deutlich weniger als Männer, insbesondere in Frauenberufen.<sup>68</sup>
- Frauen arbeiten überdurchschnittlich in kleinen Betrieben, wo Verdienstmöglichkeiten geringer sind.
- Infolge von familienbedingten Unterbrechungen bzw. Arbeitszeitreduzierungen wirken sich lohnsteigernde Faktoren wie Betriebszugehörigkeit, Vollzeit und Berufserfahrung nicht bzw. geringer aus.

Gleichwohl können diese Humankapitalfaktoren die Lohnunterschiede nur zu gut einem Drittel erklären; der Rest beruht auf nicht beobachteten Faktoren, wie institutionellen und kulturellen Einflüssen, die diskriminierend wirkende Mechanismen auslösen können.<sup>69</sup>

Für die auf ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen angewiesenen geschiedenen Frauen, die wieder in den Beruf einsteigen oder ihre Arbeitszeit aufstocken (müssen) bedeuten diese Fakten, dass sie u. U. trotz Vollzeitarbeit nicht das Verdienst ihres Exehemannes erreichen. Haben sie eine Qualifikati-

61 Feldhoff (2011), S. 159, 170 ff; Zimmer WSI-Mtg. 2012, 50; Voss/Weinkopf WSI-Mtg. 2012, 5 8 f. LAG Hamm v. 29. 7. 2011 – 18 Sa 2049/10

62 Bäcker/Neuffer WSI-Mtg. 2012, S. 13, 17 f.

63 Bäcker/Neuffer WSI-Mtg. 2012, 13

64 Sachverständigenrat 2008/2009 S. 310; Brandt WSI-Mtg. 2006, 446, 448

65 Voss/Weinkopf WSI-Mtg. 2012, 5, 7; für den Einzelhandel s. Voss-Dahm in: Klammer/Motz (Hg.) 2011, S. 313, 318 f.

66 Beschlüsse der arbeits- und sozialrechtlichen Abteilung des 68. Deutschen Juristentages, in: NZA 20/2010, 1164; Sachverständigengutachten (2011) S. 220.

67 Zusammenfassend: Sachverständigengutachten (2011) S. 117 ff; BMFSFJ (Hg.) Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern in Deutschland (2009) S. 11 ff.

68 Busch/Holst, DIW-Führungskräftemonitor 2010, S. 50 f.

69 Busch/Holst DIW-Wochenbericht 15/2008; Wüst/Burkart WSI-Mtg. 2010, 306

on in einem typischen Frauenberuf und/oder eine lange Erwerbsunterbrechung, kumulieren die Einkommensnachteile.

Die Problematik der relativen Einkommensnachteile verschärft sich weiter, weil die Verdienste der Frauen auch absolut niedrig sind. Bezieht man alle abhängig Beschäftigten im Hauptberuf (auch Teilzeit, geringfügige Beschäftigung) ein, liegt der Anteil der Niedriglohnbezieher 2009 bei 21,4 % oder 6,7 Mio. Personen in Deutschland; fast 70 % der niedrig entlohnnten Beschäftigten sind Frauen.<sup>70</sup> Tarifliche und faktische Niedriglöhne finden sich in vielen frauentypischen Branchen und Berufen, wie Gaststättengewerbe, Gebäudereinigung, Frisör- und Floristikgewerbe, sowie Segmenten des Facheinzelhandels. Infolge der fehlenden bzw. sinkenden Tarifbindung, u. a. in den medizinischen Assistenzberufen und genannten Dienstleistungsbranchen<sup>71</sup> arbeiten viele Frauen unterhalb tariflicher Mindestlohnstandards.<sup>72</sup> Kommt dann noch eine atypische Beschäftigungsform wie marginale Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung oder Befristung hinzu, erhöht sich das Niedriglohnrisiko beträchtlich.<sup>73</sup>

In der Konsequenz gelten 17,7 % der Niedriglohnbezieher als arm. Von den Erwerbstätigen sind zwar nur 7,7 % der erwerbstätigen Frauen arm (Männer 6,1 %). Der scheinbare Widerspruch zum hohen Anteil an Niedriglohnbezieher löst sich auf, wenn man bedenkt, dass das Einkommen vieler Frauen in Deutschland einen Zuverdienst zum Einkommen des männlichen Familienernähmers darstellt. Armut ist also vom Haushaltskontext abhängig; erst das Zusammenleben mit einem verdienenden Partner reduziert das Armutsrisiko. Wenn aber ein Niedriglohn, etwa bei Alleinerziehenden, die einzige Einkommensquelle ist, droht Armut.<sup>74</sup>

#### 4. Hohes Armutsrisiko für alleinerziehende Frauen

##### a) *Mangelhafte Integration in den Arbeitsmarkt*

Für 59 % der Alleinerziehenden ist Trennung bzw. Scheidung der Grund.<sup>75</sup> Die meisten Kinder aus Scheidungsfamilien leben bei ihren Müttern: 90 %

der Alleinerziehenden sind Frauen. Im Jahr 2009 leben 2,2 Mio Kinder bei 1,4 Mio alleinerziehenden Frauen; davon sind über die Hälfte der Kinder unter 10 Jahre alt. Dem stehen 154.000 alleinerziehende Väter gegenüber, meist mit Kindern über 10 bzw. 15 Jahren.<sup>76</sup> Alleinerziehende Frauen haben demnach in viel größerem Ausmaß die Verantwortung für jüngere Kinder. Zugleich müssen sie bei Wegfall bzw. Reduzierung des Ehegattenunterhalts erwerbstätig sein, um den Lebensunterhalt zu sichern. Haben sie in der Ehe die Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung aufgegeben oder als „Zuverdienerin“ nur marginal am Erwerbsleben teilgenommen, tragen sie die doppelte Last: Sie müssen sich in den Erwerbsarbeitsmarkt (re)integrieren und die Betreuung der meist jungen Kinder regeln.

Die Erwerbstätigenquote der alleinerziehenden Mütter liegt mit 60 % etwas unterhalb der allgemeinen Frauenerwerbstätigenquote (66 %). Jedoch sind nur 22 % der Mütter mit Kindern unter drei Jahren erwerbstätig, 42 % der Alleinerziehenden arbeiten vollzeit; 58 % teilzeit, davon geben 70 % als Begründung die Vereinbarkeitsproblematik an. In der Konsequenz wird der wesentliche Lebensunterhalt nur bei 58 % der Alleinerziehenden durch Arbeitseinkommen gesichert, während fast ein Drittel auf Transferleistungen (ALG I, II, Sozialhilfe etc.) angewiesen ist. Auch ein Drittel der erwerbstätigen Alleinerziehenden bezieht zusätzlich Leistungen nach dem SGB II.<sup>77</sup> Darunter ist ein hoher Anteil geringfügig Beschäftigter, die durch diese Beschäftigungsform die Aufstockungsmöglichkeiten des SGB II nutzen.<sup>78</sup> Insgesamt ist festzustellen, dass Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig SGB II-Leistungen beziehen und länger auf diese Leistungen angewiesen sind als andere Hilfsbedürftige.<sup>79</sup>

Ebenfalls fast ein Drittel der alleinerziehenden Mütter erzielt ein Familieneinkommen von weniger als 1100 Euro, davon besonders viele mit Kindern unter drei Jahren.<sup>80</sup> Neben den Arbeitslosen sind Alleinerziehende und ihre Kinder damit die am stärksten armutsgefährdete Gruppe in Deutschland. 43 % der Personen in Haushalten von Alleinerziehenden sind

70 Weinkopf, Prekarisierung und Niedriglohnbeschäftigung in: Jahrbuch Sozialer Protestantismus.Arbeitswelten (2011) S. 134, 138 ff. Nach der anerkannten Definition der OECD liegt die Niedriglohnschwelle eines Landes bei zwei Dritteln des Medians der in dem Land gezahlten Bruttostundenlöhne. Damit liegt diese Schwelle (2009) für Gesamtdeutschland bei 9,35 Euro, d. h. bei 9,76 Euro (West) und 7,03 Euro (Ost).

71 Zum Gastgewerbe Rothe/Störing/Zeitler WSI-Mtg. 2012, 61; zum Einzelhandel Hinz WSI-Mtg. 2012, 58

72 Bispink/Schulten WSI-Mtg. 2008, S. 151; Bosch/Kalina in: Bosch/Weinkopf, Arbeiten für wenig Geld (2007) S. 41 f.; 67.

73 Bosch/Weinkopf WSI-Mtg. 2011, S. 439; Weinkopf (2011) S. 134, 147 f.; Keller/Seifert WSI-Mtg. 2011, 138.

74 H. Lohmann/H.J.Andreß WSI-Mtg. 2011, S. 178: Auf der Basis des persönlichen Bruttoeinkommens sind 17,9 % der Erwerbstätigen arm.

Armutsdefinition der OECD bezogen auf Einkommensarmut: Arm ist, dessen bedarfsgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen (= Haushaltseinkommen wird durch gewichtete Zahl – 1, 0,5, 0, 3 – der Haushaltsmitglieder geteilt) unter 60 % des länderspezifischen Medianwertes liegt (2010. 826.- Euro für alleinlebende Person).

75 Stat. Bundesamt, Alleinerziehende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2009 (2010) S. 11.

76 Stat. Bundesamt, Alleinerziehende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2009, 2010, S. 15.

77 Stat. Bundesamt, 2010, S. 19, 25.

78 Bäcker/Neuffer WSI-Mtg. 2012, S. 13, 19.

79 Lietzmann IAB-Kurzbericht 12/2009.

80 Stat. Bundesamt, 2010, S. 27.

armutsgefährdet.<sup>81</sup> Auch für die große Gruppe der alleinerziehenden Mütter ist die Realität häufig Teilzeitarbeit am Rande der Einkommensarmut – prekäre Beschäftigung also statt vom Unterhaltsrecht vorausgesetzte eigenständige Existenzsicherung. Dabei ist die Erwerbsneigung Alleinerziehender generell hoch; sie wünschen sich mehrheitlich mindestens eine Halbtagsstelle. Die soziale Integrationsfunktion von Erwerbstätigkeit wird besonders hervorgehoben.<sup>82</sup>

#### *b) Alleinerziehende im SGB II-Bezug*

Das Bild prekärer Arbeits- und Lebensverhältnisse verschärft sich weiter, wenn man die nichterwerbstätigen Alleinerziehenden im SGB II-Bezug in den Blick nimmt. Zu dieser Gruppe gehören 25 % der alleinerziehenden Frauen. Charakteristisch für diese Gruppe sind folgende Merkmale: sie haben junge Kinder, sehr häufig unter drei Jahren, sind bis 35 Jahre alt und haben keine bzw. eine Anlernausbildung. Über die Hälfte sucht nicht aktiv nach Arbeit, davon geben über 70 % an, durch Kinderbetreuung gebunden zu sein. Am zweithäufigsten wird auf die Arbeitsmarktlage verwiesen.<sup>83</sup>

Die (Re)Integration alleinerziehender erwerbsloser bzw. unterbeschäftigter Frauen scheitert demnach an fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder sowie an der Arbeitsmarktlage, wobei letztere sicherlich z. T. in Wechselwirkung mit einer niedrigen beruflichen Qualifikation steht.

Diesen Zugangshindernissen wird indes durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit v. a. im SGB II nur unzureichend entgegengewirkt – entgegen den im Gesetz verankerten gleichstellungspolitischen Vorgaben (§§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 8 SGB III und § 1 Abs. 2 Satz 3, Satz 4 Nr. 3, 4, SGB II).<sup>84</sup> Die Zumutbarkeitskriterien für Arbeitslose wurden im Zuge der Hartz-Reformen im SGB III (§ 140), wie im SGB II (§ 10) verschärft. Insbesondere wurde der Schutz des Qualifikations- und Entgeltniveaus eingeschränkt. Ausnahmen gelten nur in engen Grenzen, v. a. für Mütter mit Kindern unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Ansonsten müssen Arbeitslose im SGB III/II-Bezug dem Arbeitsmarkt für eine Vollzeittätigkeit zur Verfügung stehen. Sie haben kein Recht, ihre Suche auf eine Teilzeitstelle – etwa wegen der Betreuungspflichten – zu beschränken. Diese grundsätzliche Orientierung auf

Vollzeit wird indes nur von den Arbeitssuchenden<sup>85</sup> verlangt; die BA hat dagegen das Recht auf Vermittlung in Teilzeit und geringfügige Beschäftigung.<sup>86</sup>

Dabei werden arbeitslose bzw. geringfügig beschäftigte „Aufstockerinnen“ im Rechtskreis des SGB II nur unzureichend gefördert. Die pauschale Annahme des Gesetzes (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), dass sorgeberechtigten Müttern von Kleinkindern eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist, führt quasi zum Ausschluss aus Beratung und Förderleistungen.<sup>87</sup> Und obwohl mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten aus Sicht der erwerbslosen Alleinerziehenden

81 Stat. Bundesamt Pressemitteilung Nr. 406 v. 3. 11. 2011; Buhr/Huinink (2011): Armut im Kontext von Partnerschaft und Familie in: Berger/Hank/Tölke (Hg.): Reproduktion von Ungleichheit durch Arbeit und Familie, S. 201 ff.

82 Heimer/Knittel/Steidle Dossier „Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende“ (2009), S. 44 ff.; Stat. Bundesamt (2010) S. 21 ff.

83 Heimer/Knittel/Steidle, (2009) S. 36, 43 ff.

84 Zu Widersprüchen zwischen zivilrechtlichen Unterhaltspflichten und Einstandspflichten in der Bedarfsgemeinschaft des SGB II s.

Bothfeld/Betzelt (2011): Der Geschlechterbias in der deutschen Arbeitsmarktpolitik in: Klammer/Motz (Hg.) S. 199, 220 f.; Betzelt/Rust u. a. (2010): Individualisierung von Leistungen des SGB II, S. 103 ff.

85 Bzw. von bisher zuverdienenden oder nicht erwerbstätigen Partnerinnen hilfebedürftiger Männer im SGB II Bezug, was einen Bruch zur ansonsten geförderten „Zuverdienerehe“ bedeutet.

86 Bothfeld/Betzelt (2011): Der Geschlechterbias in der deutschen Arbeitsmarktpolitik in: Klammer/Motz (Hg.) S. 199, 214 f.

87 Bothfeld/Betzelt (2011), S. 199, 235.

ein Haupthindernis für die Aufnahme wenigstens einer Teilzeitbeschäftigung ist, wird dieses kaum thematisiert bzw. Leistungen der Kinderbetreuung angeboten. Außerdem werden ihnen viel zu selten passgenaue, auf ihre individuelle Situation zugeschnittene Maßnahmen angeboten.<sup>88</sup> Sie nehmen zwar gleichberechtigt an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen, wie z. B. Bewerbungstrainings teil. An arbeitsmarktnahen beschäftigungsbegleitenden Maßnahmen wie Eingliederungszuschüssen sind Alleinerziehende dagegen nur unzureichend beteiligt.<sup>89</sup>

Gerade Alleinerziehende mit sog. „Vermittlungshemmnissen“ wie geringe berufliche Qualifikation, Arbeitsmarkterferne durch lange Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsunterbrechungen erfahren keine nachhaltige Förderung. Sie benötigen aber eine intensive Qualifizierung und begleitende Maßnahmen. Zu beobachten ist indes eine schnelle Vermittlung in (gering qualifizierte) Minijobs. Ein zentraler Grund sind die institutionellen Grundprinzipien der Arbeitsmarktpolitik: Senkung passiver Leistungen und schnelle Vermittlung in Arbeit. Dazu kommen geschlechterstereotype Vorstellungen der Fallmanager über die Zuschreibung von Kinderbetreuungspflichten. Sie präferieren die Vermittlung in Frauenberufe, deren schlechte Bedingungen als unveränderlich hingenommen und als zumutbar deklariert werden.<sup>90</sup>

Diese mangelhafte Beteiligung von Alleinerziehenden an effektiven Fördermaßnahmen der BA erschwert ihre (Re)Integration in den Arbeitsmarkt. Sie steht im Gegensatz zu dem von der BA priorisierten

„Adult-Worker-Model“, d.h. zur Norm der Vollzeit-Erwerbstätigkeit für beide Geschlechter. Zugleich werden mit dieser Vermittlungs- und Beratungspraxis die selbst verordneten Gleichstellungsziele der Arbeitsmarktpolitik, wie auch der „Grundsatz der Eigenverantwortung“ im Unterhaltsrecht konterkariert.

### III. Institutionelle Rahmenbedingungen versus „Grundsatz der Eigenverantwortung“

Die Ursachen für die beschriebene ungleiche Beteiligung an Erwerbsarbeit sind mehrdimensional und können im Rahmen dieses Beitrags nicht umfassend ausdiskutiert werden. Neben einer immer noch – v. a. im Westen – fehlenden quantitativ ausreichenden und qualitativ zufriedenstellenden Infrastruktur für Kinderbetreuung,<sup>91</sup> sind zwei Faktoren von zentraler Bedeutung.

#### 1. Ausgestaltung der Steuer- und Sozialversicherungssysteme

Kennzeichnend für den Wohlfahrtsstaat deutscher Prägung ist die Ausgestaltung der Steuer- und Sozialversicherungssysteme in Orientierung am männlichen Vollzeitarbeitnehmer als Familiernährer – in der moderneren Variante mit zuverdienender Ehefrau).<sup>92</sup>

Das Steuersystem setzt doppelt negative Anreize gegen eine Erwerbstätigkeit beider Ehegatten.<sup>93</sup> Durch die „Wahl“ der Steuerklassen III/V verbleibt der typischerweise teilzeitbeschäftigten Frau nur einer geringer Nettolohn, der über den Lohnsteuerjahresausgleich ausgeglichen wird. Das laufende Familieneinkommen ist aber insgesamt höher als bei der Kombination IV/IV. In der Folge scheint ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis „lohnender“.

Das Ehegattensplitting ist nicht eine Entlastung für Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern, sondern eine Eheförderung, wie das BVerfG ausführt:

„Die Zusammenveranlagung kann von allen Ehegatten in Anspruch genommen werden, unabhängig davon ob sie unterhaltsberechtigte Kinder haben oder nicht; die Zusammenveranlagung setzt eine Ehe, nicht einen kindbedingten Bedarf voraus. ... Im Übrigen hängt die Entlastungswirkung der Zusammenveranlagung von der Höhe der jeweiligen Ein-

88 Betzelt/Rust u. a. (2010), S. 172 f., 178 f.

89 Bothfeld/Betzelt (2010), S. 235 ff; Betzelt/Rust u. a. (2010), S. 167 ff. Ähnliche Befunde liegen für den SGB III-Bereich vor.

90 Bothfeld/Betzelt (2010), S. 199, 226 f., 235 f.; Sachverständigenkommission (2011) S. 126

91 Krone/Stöbe-Blossey FPR 2010, S. 137, 139; Sachverständigenkommission „Zeit für Familie“ (2010) S. 34 f.: 23 % der unter 3-jährigen (mit großen regionalen Unterschieden, z. B. nur 16 % in NRW) und 92 % der 3-6-jährigen besuchen eine Kita überwie-

gend im Vormittagsbereich; 22 % der Schüler besuchen eine Ganztagschule, wiederum mit großen regionalen Unterschieden.

92 Zur Kritik vgl. Klein/Schlechta FPR 2005, 496; Berghahn/Wersig FPR 2005, 508

93 Wersig (2012): Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn in: Foljanty/Lembke (Hg.) Feministische Rechtswissenschaft, § 8 Rn. 26 ff.



künfte beider Ehegatten und vom Progressionssatz ab. Die Zusammenveranlagung wirkt sich kaum aus, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und Einkünfte in ähnlicher Höhe erzielen.“<sup>94</sup>

Die soziale Absicherung im Alter, für Krankheit und Pflege, sowie Arbeitslosigkeit ist erwerbszentriert und sichert erwerbsbezogene Risiken ab, die dem Familiernährer zugeschrieben werden. Dauer und Höhe der Leistungen sind auf eine Vollzeitarbeit mit ununterbrochenen Beitragszahlungen ausgerichtet, sonst drohen niedrigere Leistungen.

Der Lebensunterhalt einer Hausfrau oder geringfügig beschäftigten „Zuverdienerin“ und ihre langfristige soziale Sicherung wird daher über die Ehe und den Haushaltskontext sichergestellt. Entsprechende Anreize für diese Lebensform werden über Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung geschaffen.

Insgesamt führen dieses am Status „Ehe“ orientierte Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu einer monetären Bevorzugung der Ehen in traditioneller Rollenverteilung.<sup>95</sup> Zugleich wird damit die arbeits- teilig geführte Hausfrauen- bzw. Zuverdienerin als Leitbild aufrechterhalten und prägt weiterhin die Familienpolitik, wie die aktuelle Diskussion um das Betreuungsgeld zeigt.<sup>96</sup> Sie steht jedoch in deutlichem Widerspruch zu den Zielen der Unterhaltsrechtsreform.

## 2. Arbeitsbedingungen in Betrieben

Auch die betriebliche Praxis orientiert sich in Bedingungen und Kulturen maßgeblich am männlichen Familiernährer. Haltung und Handeln der Arbeitgeber bzw. Personalverantwortlichen sind geprägt von dem Gedanken, dass Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung/Pflege ein individuell zu lösendes Problem der Frauen ist. So berichten viele Frauen über Probleme bei der Rückkehr aus Elternzeit.<sup>97</sup> Tarifliche und betriebliche Vereinbarungen zur Förderung der Chancengleichheit und Familiefreundlichkeit stagnieren im Abschluss und v. a. in der Umsetzung auf niedrigem Niveau. Fallstudien belegen einen Kontrast zwischen dem Portfolio familienfreundlicher Maßnahmen und einer Arbeitskultur, die am allseits verfügbaren Familiernährer ohne familiäre Pflichten orientiert ist. Wo potentiell familienfreundliche Instrumente wie Teilzeit, Gleitzeit und Arbeitszeitkonten betrieblich vorgesehen sind, bleibt die Ausgestaltung oft starr und

auf wenige „Frauenarbeitsplätze“ beschränkt; Führungspositionen sind meist generell ausgenommen. Zudem steht der Inanspruchnahme die zunehmende „Entgrenzung von Arbeit“ entgegen. Dabei wird die „Anwesenheitskultur“ durch eine „Verfügbarkeitskultur“ ersetzt. Die Folge ist eine Vereinnahmung der ganzen Person infolge des Ungleichgewichts von Arbeitszeit- und Arbeitsanforderungen, insbes. in hochqualifizierten Tätigkeiten. Neuere Programme und Maßnahmen unter dem Stichwort „Work-Life-Balance“ vermögen die strukturellen Defizite und mangelnde Umsetzung durch Vorgesetzte nicht zu verringern. Diese (Fehl)Entwicklungen nehmen keine Rücksicht auf lebensweltliche, in jeweiligen Lebensphasen unterschiedliche Bedürfnisse, z. B. von Alleinerziehenden.<sup>98</sup>

Auf der anderen Seite weitet sich atypische Beschäftigung aus; davon sind Frauen häufiger und dauerhafter als Männer betroffen. Verbunden mit Niedriglöhnen kann man nicht von einer stabilen Erwerbsintegration und Absicherung sozialer Risiken sprechen. Die Übergänge in ein Normalarbeitsverhältnis sind indes schwierig, sodass sich viele Frauen entgegen ihrer Erwartungen und Wünsche mit prekären Arbeitsverhältnissen abfinden müssen.<sup>99</sup>

## IV. Fazit

Der Befund der Sachverständigenkommission des BMFSFJ, dass es an einem konsistenten Politikansatz in der Familien-, Sozial-, und Arbeitspolitik fehlt, ist für den Kontext der Unterhaltsrechtsreform zu unterschreiben. Die Gerichtspraxis folgt weitgehend dem Duktus des Gesetzes, indem Unterhaltsansprüche unter Hinweis auf die „Erwerbspflicht“ der Frauen und Mütter versagt, befristet oder reduziert werden. Dies betrifft auch die Frauen, die bis zur Scheidung im Einvernehmen mit dem Mann nicht oder nur geringfügig erwerbstätig waren. Ihr gelebtes Modell steht außerdem im Einklang mit dem Steuer- und Sozialrecht und trifft auf einen Erwerbsarbeitsmarkt, das für Frauen keine gleichen Teilhabechancen bietet.

Die weithin festgefügte und gelebte geschlechterspezifische Rollenverteilung in der „Zuverdienerin“ wird also einerseits monetär und normativ gefördert, im Unterhaltsrecht aber aufgebrochen. Dieser Widerspruch geht zur Zeit eindeutig zu Lasten der Unterhalt begehrenden Frauen.

94 BVerfG v. 10. 11. 1998 – 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91; krit. Sachverständigenkommission S. 41 ff.,

95 Bosch/Kalina, Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland, in: Bosch/Weinkopf (Hg.), Arbeiten für wenig Geld, 2007 S. 88 ff; Sachverständigenkommission (2011): S. 58 f.; 135.

96 Dazu nur Sachverständigenkommission (2011) S. 59 f.

97 Sachverständigenkommission „Zeit für Familie“ (2011) S. 125; zur überarbeiteten Elternzeitrichtlinie (Richtlinie 2010/18/EU v. 8. 3. 2010) mit Rückkehrrecht und Anspruch auf Verhandlungen über Arbeitsarrangement s. Kohle FS Pfarr S. 489; Feldhoff jurisPR-ArbR 37/2011 Anm. 6.

98 Sachverständigenkommission (2011) S. 127 ff.

99 Weinkopf (2011) S. 134, 147 ff; Feldhoff (2011), S. 159 ff.